

zwängen. Eine Beaufsichtigung wäre, da die Bahnstabsverwaltung sowenig wie der Krahnpächter damit beauftragt werden könnte, geradezu unmöglich und es würde so ein Ausgleiten der Eisenbahnfahrzeuge nur schwer zu verhüten sein, welches abgesehen von dem unmittelbaren Schaden bei Zerstörung der Wagen auch eine mehr oder weniger lange Unterbrechung des Eisenbahnbetriebes zur Folge haben würde.

Aber nicht allein auf dem Lande würde der Bahnstabsbetrieb beeinträchtigt werden, sondern auch auf dem Wasser.

Soll das Schiff, welches vor dem freien Lagerplatze entlöst oder beladen werden soll, nicht vor die Wassertreppe zwischen dem Weserbahnhofe und dem Wöltjen'schen Grundstücke vorgelegt werden, so würde dadurch die ganze Uferlänge des Plazes in Anspruch genommen, also für die zum Aufnehmen der Eisenbahngüter bestimmten Schiffe die Uferstrecke in der nachtheiligsten Weise beschränkt werden. Die Wassertreppe ist aber allem Anscheine nach für den Verkehr in dortiger Gegend jedenfalls noch weniger zu entbehren als ein öffentlicher Krahn, für welchen der Verkehr augenblicklich noch nicht vorhanden ist und erst durch die Anlage geschaffen werden würde.

Es ist endlich von mehreren Seiten der Vorschlag gemacht worden, durch Erwerbung eines Theils der mit dem Weserbahnhofe parallel am Stephanithorsbollwerke jenseits der Straße liegenden Grundstücke dem Bahnhofs mehr Raum zu verschaffen. So vortheilhaft dies für die dortigen Bahnstabsanlagen sein würde, so hat dies doch auf die vorliegende Frage keinen irgend erheblichen Einfluß, weil es bei den betreffenden Gleisanlagen nicht auf die Breiten, sondern auf die Längenausdehnung ankommt und dieselbe selbstredend durch den eben erwähnten Vorschlag nicht gewinnen würde.

Nach dem vorstehend Gesagten würde es daher vom technischen Standpunkte aus und in Rücksicht auf den nicht zu entbehrenden Betrieb am Weserbahnhofe in keinem Falle zu empfehlen sein, daß behufs Herstellung eines öffentlichen Löschplatzes und eines daselbst aufzustellenden und später zu verpachtenden Krahnes ein Theil des jetzt zum Weserbahnhofe gehörigen Terrains von demselben abgetrennt und der allgemeinen Benutzung übergeben werde.

Ist das Bedürfnis ein so allgemein nothwendiges und dringendes, so würde ein einzelner Krahn nicht ausreichen und der Platz selbst für den zu erwartenden Verkehr ungenügend sein, es würde daher vielmehr zu empfehlen sein, einen angemessenen Theil eines der am Weserufer liegenden Grundstücke käuflich zu erwerben und zu dem beantragten Löschplatz einzurichten.

Bremen, den 22. Januar 1866.

(gez.) A. Schröder.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 26. Januar 1866.

B e r i c h t

der Deputation für den Stadtweinkeller, Vorschuß zu Einkäufen betreffend.

Die Deputation muß in Berücksichtigung des allem Anscheine nach vorzüglichen Ausfalls der Rheinweinernte des verflossenen Jahres 1865 wünschen, ohne Verzug bedeutende Einkäufe machen zu können.

Wenn sie diese Absicht ausführt, wird sie bald, und zwar ehe ihr dießjähriges Budget bewilligt sein kann, in die Lage kommen, den Preis solcher Einkäufe bezahlen zu müssen. Indem sie nun den deßfalligen Betrag auf etwa 20,000 Thaler anschlägt, sieht sie sich zu dem Antrage genöthigt, daß die Generalcasse ermächtigt werden möge, ihr auf Verlangen für den gedachten Zweck, außerordentlicher Weise einen Vorschuß bis zum Belaufe von 20,000 Thalern auf das Budget von 1866 zu leisten.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Heinr. Bechtel,
als Rechnungsführer.